



Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---------------------------------------|-------|
| § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz | 3 |
| § 2 Schuldner | 4 |
| § 3 Fälligkeit | 4 |
| § 4 Inkrafttreten | 4 |
| Anlage: Verzeichnis der Pauschalsätze | 5 |

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Eching erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Falschalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Eching erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt, der Schlauchwerkstatt und der Reinigung von Einsatzkleidung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eching (Feuerwehrgebührensatzung) vom 07.07.2015 außer Kraft.

Eching, 03.03.2021

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, und 3) und den Personalkosten (Nummer 5) oder den Pauschalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | Betrag pro km |
|---|---------------|
| Feuerwehr Eching | |
| einen Kommandowagen KdoW | 2,21 Euro |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 3,95 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 3,34 Euro |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12 | 19,24 Euro |
| ein Wechsellader-Fahrzeug mit Ladekran WLF-Kran | 14,10 Euro |
| ein Wechsellader-Fahrzeug | 12,85 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 | 5,94 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 10,61 Euro |
| einen VersorgungslKW | 10,05 Euro |
| einen Rüstwagen RW (RW-2) | 8,17 Euro |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA 1 | 0,63 Euro |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA 2 | 0,65 Euro |
| einen Anhänger Schaum-Wasser-Werfer | 6,95 Euro |
| einen Anhänger Netzersatzanlage | 17,97 Euro |
| Feuerwehr Dietersheim | |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 16,85 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 6,19 Euro |
| Feuerwehr Günzenhausen | |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 10,67 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 43,87 Euro |
| einen Mehrzweckanhänger | 4,31 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für | Betrag pro Stunde |
|---|-------------------|
| Feuerwehr Eching | |
| einen Kommandowagen KdoW | 33,63 Euro |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 26,76 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 55,51 Euro |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12 | 362,57 Euro |
| ein Wechsellader-Fahrzeug mit Ladekran WLF-Kran | 195,31 Euro |
| ein Wechsellader-Fahrzeug | 154,89 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 | 158,83 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 184,14 Euro |
| einen Versorgungs-LKW | 94,86 Euro |
| einen Rüstwagen RW (RW-2) | 166,09 Euro |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA 1 | 6,20 Euro |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA 2 | 6,92 Euro |
| einen Anhänger Schaum-Wasser-Werfer | 16,50 Euro |
| einen Anhänger Netzersatzanlage | 31,74 Euro |
| einen Abrollbehälter Wasser/Schaum | 113,75 Euro |
| einen Abrollbehälter Mulde (28,7m ³) | 12,83 Euro |
| einen Abrollbehälter Mulde (10,5m ³) | 11,77 Euro |
| einen Abrollbehälter Ladeboden | 18,92 Euro |
| Feuerwehr Dietersheim | |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 260,80 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 122,96 Euro |
| Feuerwehr Günzenhausen | |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 53,18 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 451,47 Euro |
| einen Mehrzweckanhänger | 12,50 Euro |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

| Die Arbeitsstundenkosten betragen je eine Stunde für | Betrag pro Stunde |
|--|-------------------|
| eine Motorkettensäge | 11,01 Euro |
| eine Tragkraftspritze | 98,13 Euro |
| einen Mehrzwecksauger | 35,56 Euro |
| eine Tauchpumpe ATP20R | 82,02 Euro |
| eine Tauchpumpe TP 4-1 | 22,46 Euro |
| eine Tauchpumpe K2 | 5,62 Euro |
| eine Länge Druckschlauch C 15m | 0,47 Euro |
| eine Länge Saugschlauch B 20m | 0,66 Euro |
| eine Länge Druckschlauch C 30m | 0,70 Euro |
| eine Länge Saugschlauch B 35m | 0,96 Euro |

4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Falschalarme durch Brandmeldeanlagen (pro alarmierter Feuerwehr): 700,00 €
- b) Falschalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig: 1.500,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 hauptamtlich Bedienstete (Gerätewarte) der Gemeinde Eching

Für den Einsatz hauptamtlich Bediensteter (Gerätewarte) wird folgender Stundensatz berechnet: 44,00 €

5.2 ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

5.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Stunde der jeweils gültige Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Abweichend von Nummer 5.3 wird für jede An- und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.